

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/2076 –**

Adbusting als vermeintlicher Teil des „gewaltorientierten Linksextremismus“

Vorbemerkung der Fragesteller

Zu den Mitteln der politischen Auseinandersetzung, die in Deutschland seit einigen Jahren intensiver genutzt werden, gehört das sogenannte Adbusting. Als Adbusting wird eine Protestform bezeichnet, bei der Werbeflächen im öffentlichen Raum verändert werden (vgl. Berlin Busters Social Club: Unerhört: Adbusting gegen die Gesamtscheiße, S. 22. Unrast-Verlag, Münster 2020). Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich das Entwenden von Werbepostern, die Sachbeschädigung von Werbepostern und das Anbringen eigener Poster in dafür vorgesehenen Schaukästen und Flächen. Dabei werden für Werbekampagnen genutzte Plakatmotive künstlerisch bearbeitet und dadurch in ihren Aussagen überspitzt oder verfremdet, sodass die ursprünglich von den Auftraggebern der Werbung angestrebte Wirkung verfehlt wird bzw. sich ins Gegenteil verkehrt. Betroffen vom Adbusting können sowohl Plakate kommerzieller Unternehmen wie auch öffentlicher Institutionen sein, etwa Polizei oder Bundeswehr, aber auch Parteien. Adbusting hat häufig einen satirischen Einschlag. So wurde etwa die Werbung einer Zigarettenmarke mit dem Schriftzug „You Die“ versehen (<https://taz.de/Ermittlungen-gegen-Adbusting-in-Berlin/!5628984/>). Ein Werbeplakat der Bundeswehr mit dem Schriftzug „Bei uns haben Frauen das letzte Wort. Als Chefin“ wurde dahin gehend verfremdet, dass nach dem ersten Satz hinzugefügt wurde: „An den Gräbern ihrer Söhne“. Ein anderes von Adbusting betroffenes Plakat zeigte den Spruch: „Ausbeutung gewaltsam verteidigen. Ihre Bundeswehr“ (diese und weitere Beispiele auf <http://maqui.blogspot.eu/2016/01/11/bundeswehr-werbung-zerstoert-was-bringt-es/>).

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ordnet in seinem Jahresbericht 2018 eine Adbusting-Aktion dem Kapitel „Gewaltorientierter Linksextremismus“ zu (Bundesministerium des Innern und für Heimat: Verfassungsschutzbericht 2018, S. 127). Das BfV sortiert diese Aktionsform in sein schematisches Konstrukt des „Extremismus“, weil aus seiner Sicht die überspitzte und auch pauschale Kritik an staatlichen Akteuren oder Behörden wie beispielsweise der Polizei oder Bundeswehr durch die teils satirische Verfremdung von Werbemitteln allein die „Ablehnung des staatlichen Gewaltmonopols“ bedeute, und stellt die gewaltlose Verfremdung von Werbemitteln und Werbeslogans mit Brandanschlägen oder sonstigen körperlichen Angriffen auf eine Stufe. Im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 10. Juni 2022 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Links von Bund und Ländern (GETZ-L) waren Adbusting-Aktionen in den Jahren 2018 und 2019 viermal Thema (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/17240). Gleichwohl handelte es sich bei den von den Behörden registrierten Adbusting-Aktionen nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragestellerin in keinem Fall um ein Gewaltdelikt oder kamen Personen zu Schaden (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/17240). Im Verfassungsschutzbericht des Bundes für das Jahr 2019 wurde Adbusting sodann nicht mehr genannt. Die Bundesregierung begründete dies mit einer „anders gewählten inhaltlichen Gewichtung“ (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 68, Plenarprotokoll 19/191). „Unbequemes Adbusting ist grundrechtlich geschützt“ meint der Staats- und Verfassungsrechtler Prof. Dr. Fischer-Lescano: „Es wird Zeit, dass die deutschen Sicherheitsbehörden diesen Grundsatz auch dann beherzigen, wenn es um Adbusting geht, das sich kritisch mit ihren Praxen und Imagekampagnen auseinandersetzt.“ (Fischer-Lescano, Andreas: Unbequemes Adbusting ist grundrechtlich geschützt. <https://verfassungsblog.de/adbusting-unbequem-aber-grundrechtlich-geschuetzt/>). Fischer-Lescano weist zudem darauf hin, dass auch verallgemeinernde Äußerungen und Kritik am Staat und seinen Institutionen in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundrechtlich geschützt sind. Demnach wäre die Einordnung des Adbusting durch die Sicherheitsbehörden als Form des politischen Extremismus oder Gewalt selbst – ungeachtet der weiterhin bestehenden Möglichkeit, beispielsweise wegen etwaiger Sachbeschädigungen strafrechtliche Ermittlungen zu führen – Zeichen für einen verfassungsfernen Umgang der Behörden mit diesem Thema. Die ehemalige Bundesministerin der Verteidigung, Annegret Kramp-Karrenbauer, hatte in Bezug auf eine ähnliche Protestaktion erklären lassen: „Bei den Postwurfsendungen handelt es sich um eine Kunstaktion, welche man offensichtlich dem Formenkreis der Satire zuordnen kann“ (https://leute.tagesspiegel.de/mitte/intro/2021/05/19/172114/?utm_source=TS-Leute&utm_medium=link&utm_campaign=leute_newsletter&utm_source=leute-mitte).

1. Wie viele politisch motivierte Adbusting-Aktionen hat es nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 gegeben, und wie viele hiervon fallen nach ihrer Auffassung in den Bereich der Politisch motivierten Kriminalität – PMK (bitte nach Phänomenbereichen und, soweit erkennbar, Anlässen der Aktionen, ggf. betroffene Behörden und Stellen des Bundes sowie Zeitpunkt, Ort, Sachschaden und Verletzten aufschlüsseln)?

Im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) existiert kein entsprechender Katalogwert (Adbusting oder vergleichbar), der eine Differenzierung und damit eine weiterführende Auswertung erlauben würde. Entsprechende Sachverhalte werden dem Bundeskriminalamt grundsätzlich als Sachbeschädigung gemeldet.

2. Wie viele dieser Adbusting-Aktionen waren nach Auffassung der Bundesregierung gewalttätig, und wie viele Personen kamen dabei zu Schaden?

Nach hiesiger Kenntnis wurde keine der als Adbusting-Aktionen bekannt gewordenen Straftaten als Gewaltdelikt eingestuft. Bei den hier bekannt gewordenen Taten kamen keine Personen zu Schaden.

3. Wie viele politisch motivierte Adbusting-Aktionen hat es nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2021 gegeben, und wie viele hiervon fallen nach ihrer Auffassung in den Bereich der Politisch motivierten Kriminalität – PMK (bitte nach Phänomenbereichen und, soweit erkennbar, Anlässen der Aktionen, ggf. betroffene Behörden und Stellen des Bundes, sowie Zeitpunkt, Ort, Sachschaden und Verletzten aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie viele dieser Adbusting-Aktionen waren nach Auffassung der Bundesregierung gewalttätig, und wie viele Personen kamen dabei zu Schaden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Welche der in den Fragen 1 und 3 erfragten Sachverhalte wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum Links von Bund und Ländern erörtert, und aus welchem Anlass?

Sofern die beteiligten Behörden Adbusting-Sachverhalte in das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum Links von Bund und Ländern (GETZ-L) einbringen, lassen sich konkrete Sachverhalte eingeschränkt über die Tagesordnung recherchieren. In den Jahren 2020 und 2021 wurde ein Sachverhalt als Adbusting-Aktion im GETZ-L eingebracht. Dabei handelte es sich um eine bundesweite Adbusting-Aktion der Interventionistischen Linken IL.

6. Welche der in den Fragen 1 und 3 erfragten Sachverhalte wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in welchen anderen Kooperationsplattformen von Behörden des Bundes und der Länder erörtert und aus welchem Anlass?

Adbusting war in den Kooperationsplattformen des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums Ausländerextremismus (GETZ-A) und des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) nicht Gegenstand von Erörterungen.

Im Jahr 2020 wurde im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum Rechts (GETZ-R) die Veröffentlichung eines Bildbeitrags auf einem Messenger-Kanal der „Querdenker“ mit Bezug zu einer Plakataktion der „Identitären Bewegung“ aus dem Jahr 2019 thematisiert. Dabei handelte es sich um einen Bildbeitrag auf einem Telegram-Kanal, wo Plakate der „Identitären Bewegung“ den Anschein erweckten, offizielle Plakate der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu sein.

7. In wie vielen der seit dem 1. Januar 2018 bekannt gewordenen Fälle von Adbusting-Aktionen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung zu einer Verurteilung
 - a) wegen einer Straftat nach den §§ 90 – 90c des Strafgesetzbuches (StGB),
 - b) wegen einer Straftat nach § 109d StGB oder
 - c) wegen eines anderen Deliktes (bitte angeben)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. In der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik

(Fachserie 10 Reihe 3) werden Verurteilungen, die Adbusting-Aktionen betreffen, nicht gesondert ausgewiesen.